



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DIE DIE AUFNAHME UND TEILNAHME AN DER FERIENKOLONIE REGELN.

1 Bestätigung der Buchung und Zahlung: Zum Aufenthalt werden Minderjährige zugelassen, die zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2020 geboren sind. Die Anmeldungen erfolgen über die Website der Caritas Diözese Bozen-Brixen und werden vom Büro „Soggiorni Marini“ in Bozen angenommen. Innerhalb von 14 Tagen müssen die angeforderten Unterlagen sowie die Zahlungsbestätigung der Anzahlung (Caparra Confirmatoria) ausschließlich per Banküberweisung in unseren Büros eingereicht werden. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Anmeldung als endgültig betrachtet werden. Andernfalls behält sich die Caritas Diözese Bozen-Brixen das Recht vor, ein anderes Kind aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahmegebühr den Transport von Bozen (Messegelände) direkt nach Cesenatico und zurück umfasst. Andere Strecken oder eine direkte Begleitung in die Ferienkolonie gehen zu Lasten der Familie, ohne dass die Teilnahmegebühr reduziert wird.

2 Hinweise zur Handhabung besonderer Familiensituationen: Um eine korrekte Organisation des Aufenthalts und die Sicherheit der minderjährigen Person zu gewährleisten, liegt es in der Verantwortung der Eltern oder gesetzlichen Vormunde, bereits bei der Anmeldung schriftlich etwaige rechtliche Bestimmungen oder besondere Familiensituationen mitzuteilen, die die Betreuung des Kindes beeinflussen könnten. Im Einzelnen müssen folgende Punkte angegeben werden: aktuell gültige gerichtliche Verfügungen, wie Kontaktverbote oder Einschränkungen, Regelungen bezüglich Sorgerecht und Besuchsrechten, Beschränkungen hinsichtlich der Personen, die zur Abholung der minderjährigen Person berechtigt sind. Diese Informationen sind unerlässlich, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen und die Sicherheit sowie das Wohlergehen des Kindes während des Aufenthalts zu gewährleisten.

3 Informationen zur Gesundheit der minderjährigen Person: Mit der Anmeldung erklären die Eltern und/oder gegebenenfalls Vormunde oder Betreuungspersonen, dass das Kind für die Teilnahme an einer Kolonie am Meer geeignet ist. Die Caritas Diözese Bozen-Brixen übernimmt keine Verantwortung für Probleme, die aus einer fehlerhaften Angabe der Gesundheitsdaten der minderjährigen Person durch die Eltern oder aus der fehlenden Vorlage geeigneter medizinischer Unterlagen im Falle bestehender gesundheitlicher Probleme entstehen. Weitere Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die minderjährige Person müssen schriftlich mitgeteilt werden; für eventuelle Behandlungen oder besondere Ernährungsbedürfnisse (z. B. Allergien gegen bestimmte Lebensmittel, Essstörungen usw.) ist bei der Anmeldung ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Caritas Diözese Bozen-Brixen prüft, ob Anmeldungen von minderjährigen Personen mit bestimmten Erkrankungen angenommen werden können. Dabei wird berücksichtigt, ob innerhalb der Einrichtung ein angemessener und sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann. Zum Zwecke des Gesundheitsschutzes wird vor der Abreise eine Kopie der Gesundheitskarte der angemeldeten minderjährigen Person verlangt (z. B. für Transport und medizinische Behandlung im Krankenhaus). Die Daten werden ausschließlich von autorisiertem Personal verarbeitet und nach Abschluss der Saison gelöscht.

4 Betreuung der minderjährigen Personen (Aufsicht, Versicherung, Gesundheitsversorgung): Die Caritas Diözese Bozen-Brixen gewährleistet die Aufsicht über die minderjährigen Personen mit größter Sorgfalt. Sie werden geeignetem Personal anvertraut, welches professionell ausgewählt und durch spezielle Kurse geschult wurde. Darüber hinaus sorgt die Caritas für eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Dauer des Aufenthalts. Die medizinische Versorgung wird durch einen Vertragsarzt gewährleistet. Der Arzt wird von Pflegepersonal unterstützt, das rund um die Uhr in der Einrichtung präsent ist und alle gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsnormen gewissenhaft einhält. Die Kosten für das Material der Ambulanz und der Krankenstation trägt die Caritas Diözese Bozen-Brixen. Weitere Kosten für bereits zu Hause begonnene Therapien, Medikamente, die während des Aufenthalts vom Arzt verschrieben werden, Verordnungen für außergewöhnliche Behandlungen (z. B. Zahnarzt), etwaige Gebühren für die Notaufnahme und/oder Krankenhausaufenthalte gehen zu Lasten der Familie oder der lokalen Gesundheitsdienste (Aziende Unità Sanitarie Locali). Zeigt ein Kind Verhaltensweisen, die das Zusammenleben in der Gruppe erschweren, und führen Vermittlungsversuche – auch unter Einbeziehung der Familie – nicht zu Verbesserungen, behält sich die Organisation das Recht vor, den Aufenthalt zu beenden und die minderjährige Person der Familie zu übergeben. In diesen Fällen muss die Familie das Kind direkt in der Einrichtung abholen, und es wird keine Rückerstattung gewährt.

5 Im Falle von Infektionskrankheiten und/oder Unfällen: Die Familie und/oder ein Vormund oder Betreuungspersonal, in ihrer Eigenschaft als Inhaber der elterlichen Verantwortung, ist sich bewusst, dass der Urlaub in Übereinstimmung mit den nationalen und regionalen Vorschriften für die jeweilige Einrichtung und die durchgeführten Aktivitäten organisiert wird. Im Falle des Auftretens von infektiösen Symptomen wird die teilnehmende Person gemäß den geltenden Protokollen behandelt und von den Aktivitäten ausgeschlossen. Die Caritas Diözese Bozen-Brixen behält sich das Recht vor, innerhalb von 24 Stunden die Abholung von minderjährigen Personen zu verlangen, deren Gesundheitszustand eine Fortsetzung des Aufenthalts nicht zulässt. Die Abholung muss durch einen Elternteil, einen Vormund oder einer autorisierten Person erfolgen.

6 Verpflegung: Das Essen ist abwechslungsreich, angemessen, nahrhaft und reichlich. Das Menü ist festgelegt und umfasst: Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Zwischenmahlzeiten. Sollte ein Kind eine besondere Ernährungsweise befolgen (vegan, vegetarisch, kein Schweinefleisch, kein Fisch usw.), muss dies schriftlich bei der Anmeldung oder spätestens vor der Abreise mitgeteilt werden.

.7 Telefonate und Besuche: Telefonate werden ausschließlich in den folgenden Zeitfenstern weitergeleitet: 08.00 – 08.45, 12.00 – 13.15, 18.15 – 19.45. Oft verstärken Anrufe bei vielen Kindern das Heimweh, weshalb wir Sie bitten, diese – wenn möglich – zu begrenzen. Es ist zudem vorzuziehen, dass die Kinder selbst die Initiative ergreifen und anrufen.

8 Handys und andere Geräte: Die Nutzung von Handys ist nur von 19.30 bis 22.00 Uhr erlaubt. Wichtig: Jeder Elternteil ist für die Inhalte des Handys, welches er seinem Kind während des Aufenthalts im Ferienlager überlässt, verantwortlich. Die Caritas Diözese Bozen-Brixen übernimmt keine Haftung im Falle von Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Handys oder sonstigen Gegenständen im Besitz der minderjährigen Person, die durch Dritte verursacht werden

9 Persönliche Ausstattung: Jede minderjährige Person in der Unterkunft muss mit der notwendigen persönlichen Ausstattung an Wäsche und Kleidung ausgestattet sein, die mit einer Kennnummer (Ausstattungsnummer) gekennzeichnet ist, welche vom Büro „Soggiorni Marini“ bei der Anmeldung vergeben wird. Die Ausstattungsnummer muss auf jedem Kleidungsstück angegeben werden, um die Rückgabe zu erleichtern und Verluste und/oder Vergessenes zu vermeiden. Falls das Kind häufig das Bett nässt, sind zusätzlich Schutzunterlagen und mehr Wäsche mitzubringen.

10 Ausflüge und Unternehmungen: Die Eltern und/oder gesetzlichen Vormunde stimmen zu, dass ihr Kind an Ausflügen am Aufenthaltsort sowie an fakultativen, kostenpflichtigen Exkursionen in der Umgebung der Einrichtung teilnimmt, ohne dass eine weitere Einverständniserklärung erforderlich ist. Mit der Annahme der allgemeinen Bestimmungen wird automatisch auch dieser Punkt akzeptiert; sollte das Einverständnis zurückgezogen werden, muss dies schriftlich erfolgen, per E-Mail an folgende Adresse: stelle.ufficiobz@caritas.bz.it

11 Geldverwaltung: Das Geld, das an die minderjährigen Personen der Ferienkolonie übergeben wird, wird beim Abfahrtszeitpunkt in bar dem pädagogischen Personal anvertraut. Wir halten einen Betrag von 100,00/120,00 Euro (wir empfehlen den Eltern, dem Personal das Geld vorzugsweise in Scheinen zu 5/10 Euro zu übergeben) für mehr als ausreichend. In der von der Caritas Diözese Bozen-Brixen betriebenen Ferienstruktur in Cesenatico werden für die Gäste Geräte und Technologien für bargeldlose Zahlungen (andere digitale Technologien zur Durchführung von Finanztransaktionen) verwendet und bereitgestellt, die den Richtlinien 2011/65/EU und 2014/53/EU entsprechen und mit dem CE-Zeichen versehen sind. Die bargeldlosen Karten ermöglichen die Festlegung eines täglichen Ausgabenlimits von 5, 10 oder 15 Euro, das von der Familie im Voraus angegeben werden muss. Das gewählte Limit ist fix und während des gesamten Aufenthalts nicht veränderbar. Sollte der bei der Abfahrt übergebene Betrag nicht ausreichen, um die zusätzlichen Ausgaben zu decken, wird die Familie von den Verantwortlichen der Einrichtung in Cesenatico kontaktiert, um eine mögliche Ergänzung zu prüfen. Diese Ergänzung kann ausschließlich durch direkte Übergabe von Bargeld im Caritas-Büro in Bozen erfolgen. Erst nach der physischen Entgegennahme des Betrags wird dieser auf die Karte der minderjährigen Person gutgeschrieben.

12 Rauchen und gefährliche Gegenstände: Es ist strengstens verboten, gefährliche Substanzen und/oder Gegenstände (z. B. Zigaretten, E-Zigaretten, Alkohol, Messer oder jegliche andere Geräte) in die Ferienkolonie mitzubringen oder zu benutzen. Die Eltern/Vormunde sind verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Kinder solche Gegenstände nicht in die Einrichtung mitbringen. Sollten Minderjährige im Besitz solcher Gegenstände angetroffen werden, werden diese vom pädagogischen Personal eingezogen und nicht mehr zurückgegeben. Der Elternteil wird umgehend kontaktiert.

Es werden keine Ausnahmen von diesen Bestimmungen gemacht.